

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung
nach § 135 Abs. 2 SGB V
Vakuumbiopsie der Brust



(GOP 01759 (Mammographie-Screening) bzw. 34274, 34275 (kurativer Bereich) EBM)

| | |
|--|--|
| Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer): Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR) | Zulassung Ermächtigung Anstellung bei: Genehmigung beantragt zum: |
|--|--|

Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:

| | |
|---|---|
| 1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt | <p>Antrag für Leistungen, die bereits durch eine KV genehmigt wurden</p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Vakuumbiopsie in gleichem Umfang beantragt. Die Genehmigung der KV _____ ist beigefügt.</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>In den letzten zwölf Monaten wurden mindestens 25 Vakuumbiopsien selbstständig durchgeführt. Die letzte erfolgreiche Teilnahme an einer Dokumentationsprüfung fand im Jahr _____ statt.</p> <p>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Vakuumbiopsie der Brust</p> <p>kurativer Bereich</p> <p>Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie nach der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V liegt vor</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p><u>innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung</u> wurden 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung für den Bereich Mammadiagnostik im Gebiet Radiologie oder im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe befugten Arztes selbstständig durchgeführt.</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Teilnahme am Mammographie-Screening</p> <p>Die Genehmigung für den Versorgungsauftrag nach § 4 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV oder eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Biopsie unter Röntgenkontrolle nach § 27 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV liegt vor</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p><u>innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung</u> wurden 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung für den Bereich Mammadiagnostik im Gebiet Radiologie oder im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe befugten Arztes selbstständig durchgeführt.</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p> |
| 2. Apparative Voraussetzungen | <p>Der Technische Datenbogen zur Vakuumbiopsie liegt bei.</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (Gerätedaten und Standort bitte angeben!)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (Ort der Leistungserbringung): _____</p> <p>wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen.</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> |

Anhang zum Antrag Vakuumbiopsie der Brust

| | |
|---------------------|---|
| | <p>Die Praxis verfügt über folgende Ausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung- Möglichkeit zur Infusion- und Schockbehandlung- Möglichkeit zur Reanimation und manuellen Beatmung- Möglichkeit zur Nachbetreuung von mindestens 30 Minuten nach der Durchführung der Vakuumbiopsie |
| 3. Erklärung | <p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen die Erfüllung der apparativen Gegebenheiten in der Praxis entsprechend § 11 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 11 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust.</p> |

Stand: Juni 2015

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden.
Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

Auszug aus der Qualitätssicherungsvereinbarung Vakuumbiopsie der Brust

§ 3 Fachliche Befähigung

Die fachliche Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse nach § 12 Abs. 1 belegt werden:

(1)

1. a) Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie nach der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V und
b) selbstständige Indikationsstellung und Durchführung von 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und von 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragsstellung
oder
2. a) Genehmigung für den Versorgungsauftrag nach § 4 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV oder Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Biopsie unter Röntgenkontrolle nach § 27 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV und
b) selbstständige Indikationsstellung und Durchführung von 25 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und von 25 Vakuumbiopsien unter Anleitung innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung.

(2) Die Anleitung nach Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b und nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung für den Bereich Mammadiagnostik im Gebiet Radiologie oder im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe befugt ist und der über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügt. Wenn der zur Weiterbildung nach Satz 1 befugte Arzt nicht über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügt, hat er die Voraussetzungen für die Erlangung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zu erfüllen. Die Anleitung erfolgt in einer Einrichtung, in der regelmäßig Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle und Vakuumbiopsien durchgeführt werden.

§ 4 Apparative Voraussetzungen

Die folgenden apparativen Voraussetzungen sind zu erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen:

1. Mammographieeinrichtung, deren stereotaktische Bildgebung ein unmittelbar verfügbares digitales Bild liefert,
2. technikgestützte Nadelführung
3. Vakuumbiopsiesystem,
4. Vakuumbiopsienadeln mit Nadeldicken von 11 G oder dicker sowie passende Mikrochips.
5. Des Weiteren sind vorzuhalten:
 - Notfallmedikamente zu sofortigen Zugriff und Anwendung
 - Möglichkeit zur Infusions- und Schockbehandlung, Reanimation und manuellen Beatmung.

§ 8 Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

(1) Für Ärzte, denen die Genehmigung erteilt worden ist, besteht die folgende Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung: Selbstständige Durchführung von mindestens 25 Vakuumbiopsien innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten.

(2) Der Arzt hat gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er die Auflage in den festgelegten Zeiträumen erfüllt hat. Nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Vakuumbiopsien können auf die nachzuweisende Zahl angerechnet werden.

(4) Kann der Nachweis nach Ablauf von weiteren auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgenden 12 Monaten erneut nicht nachgewiesen werden, wird die Genehmigung widerrufen.

§ 9 Überprüfung der ärztlichen Dokumentation

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung fordert vom Arzt in zweijährigen Abständen die schriftlichen und bildlichen Dokumentationen von 10 abgerechneten Fällen an. Die erste Überprüfung findet innerhalb von 12 Monaten nach Überprüfung statt.

(...)

(7) Darüber hinaus ist der Arzt verpflichtet, jährlich eine Auflistung aller im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten Vakuumbiopsien mit den folgenden Angaben bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen:

Indikation (Mikrokalk, Herdbefund),
anschließender histopathologischer Befund

(...)

§ 11 Genehmigung und Widerruf

(...)

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die zuständige Kommission beauftragen, die apparativen Gegebenheiten daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen nach dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erteilt.

§ 13 Übergangsregelung

(1) Bis zum 30.06.2011 gelten für Ärzte, die die Anforderung an die fachliche Befähigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 3 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe b nicht erfüllen, folgende Voraussetzungen:

Selbstständige Indikation und Durchführung von mindestens 10 Stanzbiopsien unter Ultraschall und von mindestens 10 Vakuumbiopsien. Die zur geforderten Anzahl nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b noch fehlenden Vakuumbiopsien müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung nachgereicht werden.

(2) Bis zum 30.06.2012 gilt die Zweijahresfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 3 Abs. Nr. 2 Buchstabe b nicht für diejenigen Ärzte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in ihrer Weiterbildung befinden.

(3) Ärzte, deren Mammographieeinrichtungen die apparativen Anforderungen nach § 4 Nr. 1 nicht erfüllen, dürfen diese bis zum 30.06.2012 weiterverwenden.

Die vollständige Vereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.